TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M 1:1000

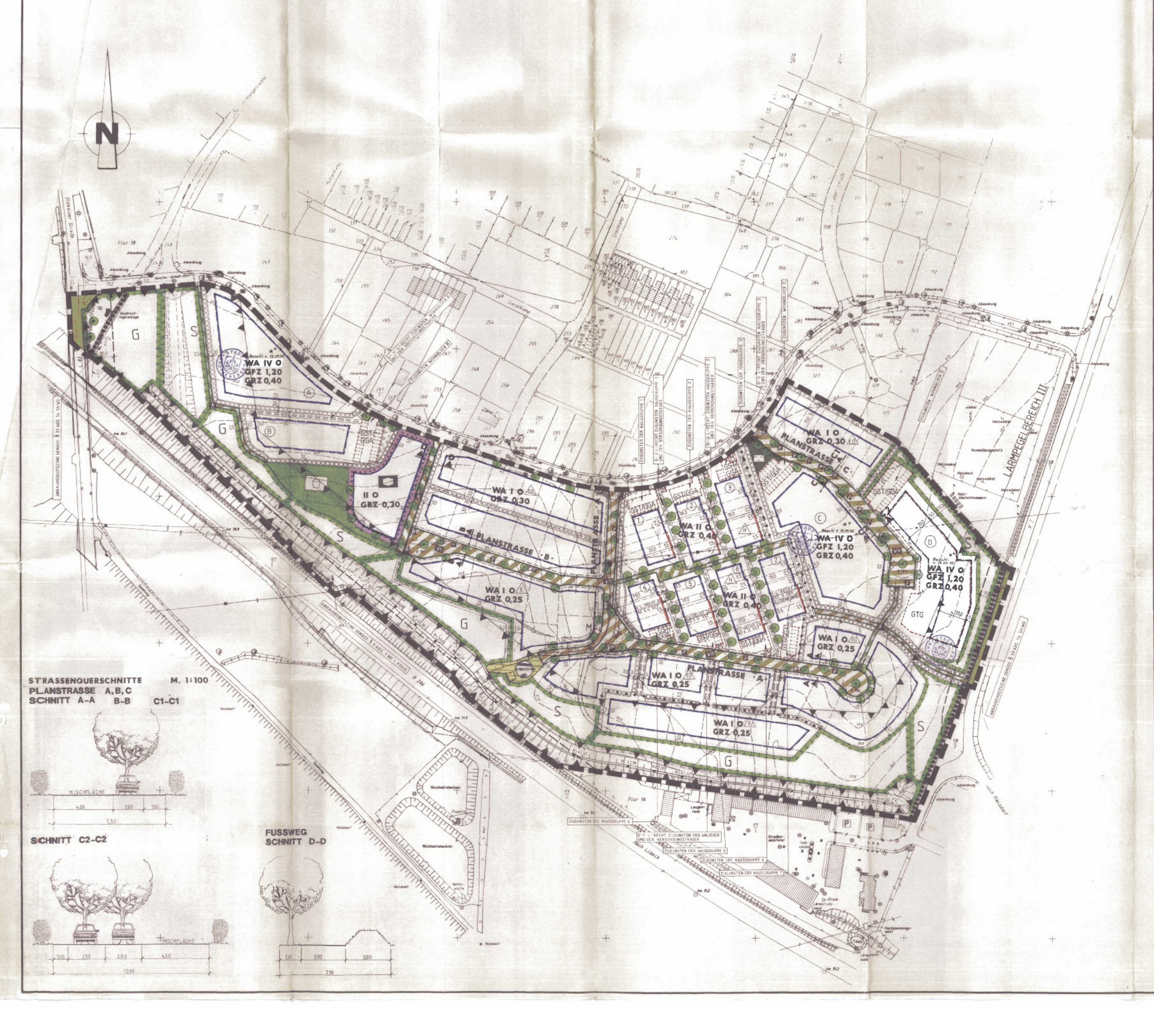

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO

- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

- O — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN HIER: KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG:
  - VB — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
  - FUSSWEG
  - P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ABWASSERPUMPWERK

GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20,25 BAUGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
  - S — SUKZESSIONSFLÄCHE
  - G — GEHÖLZFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- KNICK ANLEGEN
- BÄUME ZU ERHALTEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB
- GTG — GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- GST/GGA — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- M — FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
- MIT GEH- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT BAD SEGEBERG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
- H=60,00 — GEPL. HÖHE DES LÄRMSCHUTZWALLES IN METER ÜBER NORMAL NULL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BAUGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES — § 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

§ 9 ABS. 6 BAUGB

- KNICK ZU ERHALTEN — § 15b ABS. 1 LNatSchG
- FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 37 ABS. 1 StrWG
- ANBAUVERBOTSZONE — § 9 ABS. 1 NR. 1 FStrG, § 29 ABS. 1a StrWG, § 29 ABS. 1 b StrWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 93/3 — VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK
- 56,0 — HÖHENLINIEN
- VORH. BÖSCHUNG
- GEPL. BÖSCHUNG
- GEPLANTER RECHTSABBIEGER B 206
- VST — HOCHSPANNUNGSLEITUNG WIRD VERLEGT, VERSORGUNGSTRÄGER
- (A) — BEZEICHNUNG DER WOHNBLÖCKE
- (1) — BEZEICHNUNG DER HAUSGRUPPEN

TEIL B - TEXT

1. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE
IM BEREICH DER ANBAUVERBOTSZONEN AN DER K 7, L 83 UND DER B 206 SIND ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN NICHT ZULÄSSIG.

2. SICHTDREIECKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

3. SOCKELHÖHE
DIE SOCKELHÖHE DARF HÖCHSTENS 0,50 m ÜBER STRASSENKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. VON DER FESTSETZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEMÄSS § 31 ABS. 2 BAUGB NUR IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT BEFREIUNGEN ERTEILEN.

4. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
IM BEREICH DER FESTGESETZTEN EINZELHAUSBEBAUUNG SIND JE WOHNGEBÄUDE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER FESTGESETZTEN DOPPELHAUSBEBAUUNG SIND JE DOPPELHAUSHÄLFTE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER FESTGESETZTEN HAUSGRUPPEN SIND JE GEBÄUDE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

5. EINFRIEDIGUNGEN
DIE EINFRIEDIGUNGEN DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKE SIND NUR MIT LEBENDEN HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ODER ALS DRAHTZÄUNE IN VERBINDUNG MIT LEBENDEN HECKEN ZULÄSSIG. TEXTZIFFER 2 SICHTDREIECKE BLEIBT UNBERÜHRT. DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND AN DEN PLANSTRASSEN A, B UND C 1,35 m ZURÜCKSPRINGEND VON DER BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZU ERRICHTEN.

6. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO
IM GESAMTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2, 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
IM BEREICH DER FESTGESETZTEN EINZELHAUSBEBAUUNG SIND ALLE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

7. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO
NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NUR ALS GENEHMIGUNGSFREIE VORHABEN GEMÄSS § 62 LBO ZUGELASSEN. SENDEMASTE FÜR AMATEUR- ODER CB-FUNK-VERKEHR SIND GENERELL NICHT ZULÄSSIG.

8. STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 21a BAUNVO
a. GEMÄSS § 21 a ABS. 1 BAUNVO WERDEN TIEFGARAGEN AUF DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE NICHT ANGERECHNET.
b. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO SIND IM BEREICH DER BEBAUUNG B UND D UND IM BEREICH DER FESTGESETZTEN HAUSGRUPPEN 1 BIS 7 DIE ANTEILIGEN FLÄCHEN DER JEWEILS ZUGEHÖRIGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN HINZUZURECHNEN.
c. BEI DER ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GEMÄSS § 19 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO BIS ZU EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 0,80 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

9. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEMÄSS § 23 BAUNVO
a. IM BEREICH DER BEBAUUNG A BIS C SIND AUSSER AUF DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
c. IM BEREICH DER BEBAUUNG D IST DIE ZUFAHRT ZUR TIEFGARAGE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

~~10. DACHGESCHOSSAUSBAU GEMÄSS § 31 ABS. 1 BAUGB
BEI EINER BEBAUUNG DER IN DER PLANZEICHNUNG MIT A BIS D GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST GEMÄSS § 31 ABS. 1 BAUGB DER DACHGESCHOSSAUSBAU ZU WOHNRAUM AUSNAHMSWEISE ALS VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.~~ gestr. gem. Beschl. v. 12.09.95 *4

11. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
ALLE UNTER TEXT ZIFFER 11 a BIS d FESTGESETZTE PFLANZUNGEN SIND GEMÄSS PFLANZVORSCHLAGSLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES SEITE 15 UND 16 ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. BEI ABGANG SIND ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.
a. PFLANZFLÄCHEN
a1. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND NUR MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN. ES SIND 20 % BÄUME UND 80 % STRÄUCHER VORZUSEHEN.
a2. DIE STELLPLATZANLAGEN SIND GEGENÜBER DEM ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN ODER PRIVATEN RAUM MIT BÄUMEN, HECKEN ODER BEGRÜNTEN PERGOLEN ZU UMFASSEN.
b. EINZELBÄUME
b1. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 16/18 cm, IN 1,00 m STAMMHÖHE GEMESSEN, ZU SETZEN.
b2. IM PLANGEBIET SIND FÜR JEWEILS 5 ERFORDERLICHE PRIVATE STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM STELLPLATZBEREICH EIN BAUM GEMÄSS TEXT ZIFFER 11 b1 ZU PFLANZEN.
c. KNICKS
DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ZUM ANLEGEN FESTGESETZTEN KNICKS SIND FACHGERECHT ANZULEGEN.
d. DÄCHER
DIE DÄCHER VON GEBÄUDEN UND NEBENANLAGEN, DEREN DACHNEIGUNG NICHT GRÖSSER ALS 6° IST, SIND FLÄCHENDECKEND MIT EINER ÖKOLOGISCHEN DACHBEPFLANZUNG AUS MOOS, SEDUM, KRÄUTERN ODER HEIMISCHEN ARTEN ZU VERSEHEN.

12. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
a. DIE MIT G GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND ALS ARTENREICHES EICHEN-BUCHENGEHÖLZ ZU ENTWICKELN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ZUR INITIALPFLANZUNG SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE ARTEN ZULÄSSIG, DIE DER PFLANZVORSCHLAGSLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES SEITE 16 ZU ENTNEHMEN SIND. DIE DORT UNTER DER BEZEICHNUNG "BIOTOP EICHEN-BUCHENGEHÖLZ" GENANNTEN ARTEN MÜSSEN 70 % DES BENUTZTEN PFLANZENMATERIALS AUSMACHEN.
b. DIE MIT S GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ALS HOCHSTAUDENFLUR ÜBER ZEITWEILIG NATÜRLICHE SUKZESSION ALS GEHÖLZFREIER LEBENSRAUM ZU ENTWICKELN.
c. FÜR ALLE BAUGRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER PLANSTRASSE A ZWISCHEN PUMPSTATION UND FUSSWEG, DIE DIREKT AN DIE ~~SUKZESSIONS~~FLÄCHE *1 GRENZEN, IST DAS REGENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN OBERIRDISCH AUF DIE ~~SUKZESSIONS~~FLÄCHEN *2 ZU LEITEN. Beschl. v. 5.7.94

13. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH.
FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICH LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109, TEIL 5, 11/1989)
DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.
DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III — 61 - 65 dB(A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO

1. DACHEINDECKUNG
DIE DACHEINDECKUNG BEI WOHNGEBÄUDEN IST NUR IN HARTBEDACHUNG (DACHZIEGEL, DACHSTEINE, SCHIEFER ODER KUNSTSCHIEFER) ZULÄSSIG. DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 0° BIS 6° GRAD SIND NUR ALS GRÜNDÄCHER ZULÄSSIG.

2. GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO
GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IM MATERIAL SOWIE IN DER FARBE ANZUPASSEN.

3. DACHNEIGUNG
FÜR DIE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG NÖRDLICH DER PLANSTRASSE C WIRD FÜR WOHNGEBÄUDE EINE DACHNEIGUNG VON 33° BIS 46° FESTGESETZT. IM ÜBRIGEN PLANGEBIET MUSS DIE DACHNEIGUNG FÜR WOHNGEBÄUDE 28° BIS 40° BETRAGEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE - UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

4. TRAUFHÖHE GEMÄSS § 92 LBO Beschl. v. 12.09.95 *5
FÜR ALLE GEBÄUDE DER VIERGESCHOSSIGEN BEBAUUNG WIRD EINE MAXIMALE TRAUFHÖHE VON 8,50 M ÜBER SOCKELHÖHE FESTGESETZT.

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.40

FÜR DAS GEBIET CHRISTIANSFELDE

– TEILBEREICH SÜDLICH DER GESCHWISTER - SCHOLL - STRASSE –

Beschl. v. 12.09.95 *3

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 05.07.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 40, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 08.09.1981. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ~~IST~~ WURDE ~~DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM .... BIS~~ AM 29.09.1981 DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG/DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ~~ERFOLGT~~ VORGENOMMEN.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB ~~IST~~ FAND AM 08.12.1992 STATT. ~~DURCHGEFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM .... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.12.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 03.11.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.11.1992 BIS ZUM 30.12.1992 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.11.1992 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG, AM 20.11.1992 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05. OKT. 1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Ahrensburg, DEN 17. OKT. 1994 — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. ~~DAHER WURDE~~ EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB ~~DURCHGEFÜHRT~~ HAT AM 23.05.95 STATTGEFUNDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 06. MÄRZ 1996 — DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 07.03.1994 BIS ZUM 07.04.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.02.1994 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG, AM 23.02.1994 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.07.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 05.07.1994 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 20. Dez. 1994 — DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 21.12.1994 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.07.1996, AZ: 520308 / 61.21 ERKLÄRT, DASS
~~- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.~~
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.
~~GLEICHZEITIG SIND~~ DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN *6 GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO GENEHMIGT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 08.08.1996 — DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 08.08.1996 — DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 20.08.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21.08.1996 IN KRAFT GETRETEN.

BAD SEGEBERG, DEN 21.08.1996 — DER BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNGEN, STREICHUNGEN UND ERGÄNZUNGEN *1 – *9 WERDEN HIERMIT BEGLAUBIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 06.03.1996 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:25000

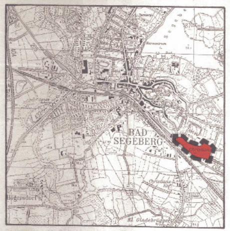

STADT BAD SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 40 — **CHRISTIANSFELDE SÜDLICHER TEILBEREICH**

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	○	○	○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH · SCHREYER · PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH